

Religion an öffentlichen Schulen

Zur Entstehung und Bearbeitung religionspolitisch relevanter Konflikte

Die öffentliche Schule ist einer der Orte, an denen in den letzten Jahren besonders viele religionspolitisch relevante Konflikte ihren Ausgang genommen haben. Diese Konflikte sind eine Folge von Abstimmungsproblemen in unserer gesellschaftlich ausdifferenzierten, religiös pluralen Gesellschaft. Schule ist aber nicht nur ein Ort, an dem religionspolitische Konflikte entstehen und ausgetragen werden, Schule kann auch einen Beitrag leisten zur Bearbeitung solcher Konflikte. Wie Schule als Bildungsort und Lebensraum gestaltet werden muss, damit dies gelingen kann, wird in diesem Beitrag diskutiert.



Joachim Willems



Religionspolitisch relevante Debatten und Kontroversen

Man muss keinen besonderen argumentativen Aufwand betreiben um einsichtig zu machen, warum Religion in der öffentlichen Schule ein aktuelles und kontroverses religionspolitisches Thema ist. Ein Blick auf einige Fälle der vergangenen Jahre und Jahrzehnte genügt:

- 1995 sprach das Bundesverfassungsgericht das so genannte Kreuzifixurteil. Ein Vater hatte gegen die Kreuzifixe in bayerischen Klassenzimmern geklagt, weil er „seinen Kindern den Anblick eines ‚männlichen Leichnams‘ ersparen“ wollte (Schieder 2001, 177). Das Bundesverfassungsgericht erklärte in seinem Urteil den Passus aus der bayerischen Volksschulordnung, der das Anbringen des Kreuzifixes vorschreibt, für grundgesetzwidrig und deshalb für nichtig (a. a. O., 178).
- 1996 trat ein neues Schulgesetz für das Land Brandenburg in Kraft, mit dem als neues Schulfach „Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde“ (LER) eingeführt wurde. Mit der Einführung dieses nicht-konfessionellen Faches, in dem Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer

Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung gemeinsam etwas über Religionen lernen sollen, ging eine Regelung für den konfessionellen Religionsunterricht einher, die von Artikel 7 Abs. 3 Grundgesetz abweicht. Dort heißt es, dass der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach ist und erteilt wird „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“. Nach § 9 des Brandenburger Schulgesetzes von 1996 dagegen ist konfessioneller Religionsunterricht ausschließlich Angelegenheit der Kirchen und Religionsgemeinschaften, keine „gemischte Angelegenheit“ (res mixta) von Staat und Kirche. Außerdem ist Religionsunterricht kein ordentliches Lehrfach mit Abmelderecht, sondern Religionsunterricht wird zu einem Fach, zu dem die Eltern ihre Kinder bzw. die religionsmündigen Schülerinnen und Schüler sich selbst anmelden müssen (Lott 1998, 128). Der Rechtsstreit, in dem vor allem die beiden großen Kirchen, die CDU und einige Eltern versucht hatten, eine Fächergruppe mit unterschiedlichen konfessionellen Fächern und einer

nicht-konfessionellen Alternative zu etablieren, endete 2002 mit einem Kompromiss, und das Schulgesetz wurde revidiert: Das Land erklärte sich bereit, rund 90 Prozent der Personalkosten des Religionsunterrichts zu übernehmen (Breiding 2002; Brandenburgisches Schulgesetz § 9 Abs. 5). Die Noten des Religionsunterrichts erscheinen im Zeugnis (§ 9 Abs. 4), und wer am Religionsunterricht teilnimmt, kann sich von LER abmelden (§ 11 Abs. 3)

- Nicht nur Brandenburg weicht von Art. 7.3 GG ab, sondern – unter Berufung auf die „Bremer Klausel“ (Art. 141 GG) – ebenso das Land Berlin: Im Jahre 2005 bringt der so genannte „Ehrenmord“ an Hatun Sürücü eine schon länger vor sich hin dümpelnde Diskussion um die Stellung des Religionsunterrichts und um die Einführung von Ethikunterricht ganz oben auf die politische Agenda. Dieser Mordfall wird als extremer, zugleich aber symptomatischer Ausdruck der Probleme einer multikulturellen und multireligiösen Gesellschaft gesehen (Willems 2009b, 24+42). Schon zum Schuljahr 2006/2007 führt der Senat ein verpflichtendes Ethikfach für alle Schülerinnen und Schüler